

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 7.

Mittwoch, den 26. April

1882.

Die Seelsorge für Untersuchungs- und Strafgefangene in den Amtsgefängnissen betr.

Nr. 2050. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat schon unterm 2. Dezember 1858 Nr. 9988 in obigem Betreff eine ausführliche Anordnung erlassen, welche im Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg — Jahrgang 1858 Nr. 23 — veröffentlicht und unterm 27. Dezember 1872 Nr. 1758 — Anzeigebblatt Nr. 1 vom 15. Januar 1873 — wiederum in Erinnerung gebracht worden ist. Man hat erwartet, daß die Seelsorge für die Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Amtsgefängnissen demzufolge gehörig versehen werde, hat aber leider die Erfahrung machen müssen, daß nicht überall im Sinne jener Anordnungen verfahren worden sei. Unterdessen hat das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in diesem Betreff einen Erlaß unterm 2. März d. J., Nr. 3849, anher gerichtet, worin hochdaselbe auch die Wichtigkeit dieses Zweiges der praktischen Seelsorge, der Seelsorge der Gefangenen, anerkennt und für die geordnete Ausübung derselben folgende Grundsätze empfiehlt:

1. Die Gefängnißseelsorge erstreckt sich regelmäßig auf die Strafgefangenen und ist insbesondere den jugendlichen Personen und denjenigen, die die länger dauernden Strafen erstehen, zuzuwenden.
2. Erwachsene Haftgefangene sind jedoch, wenn sie die Seelsorge nicht besonders begehren, nur dann in dieselbe einzubeziehen, wenn die von ihnen zu sühnende Uebertretung als Beginn oder Ausfluß einer sittlichen Verderbtheit oder eines ungeordneten Lebenswandels erscheint, so in den Fällen der §§ 361 Ziff. 3—9 des Reichs-Strafgesetzbuches und der §§ 72, 76³, 98 des Polizei-Strafgesetzbuches (Landstreicherei, Bettel und Anleitung dazu, eigene Verwahrlosung, Arbeitscheu, gewerbsmäßige Unzucht, Concubinat, gewohnheitsmäßige Trunkenheit, Verwahrlosung anvertrauter Personen), sowie bei Rückfällen in die Delikte der §§ 360¹³, 367¹⁰ des R.-Str.-G.-B. und der §§ 52, 68 des Pol.-Str.-G.-B. (Thierquälerei, Schlägerei, Gaukelei).
3. Die Gefängnißseelsorge begreift nicht diejenigen Sträflinge, welche sie von selbst zurückweisen oder in besonderen Ausnahmefällen wegen dringender Gründe von dem Gefängnißvorstande für ausgeschlossen erklärt werden.
4. Von den Untersuchungsgefangenen nehmen an der Seelsorge die Jugendlichen, sowie auf besonderes Verlangen die Erwachsenen Theil; jedoch ist in beiden Fällen dazu die Genehmigung der die Untersuchung führenden Behörde erforderlich, welche letztere darüber nach freiem Ermessen befindet (vgl. übrigens auch Str.-Pr.-D. § 116 Abs. 5).
5. Die Gefängnißseelsorge wird durch die Ortsgeistlichen geübt und zwar durch Besuche, Veranstaltung von Gottesdienst, Gewährung von Lektüre und Beförderung des Schutzwesens für die Zeit nach der Entlassung. Die Geistlichen werden dabei durch Erkundigung und durch Einsicht des Rapports sich über die Verhältnisse der Gefangenen informiren.
6. Der Besuch der Gefängnisse soll mindestens einmal im Monat, in größeren Gefängnissen alle ein oder zwei Wochen geschehen. Er ist thunlichst in einer Einzelzelle zu bewirken und wird insbesondere auch von Ermahnung und Belehrung, unter Umständen von geistlichen Handlungen begleitet sein.
7. Mit Genehmigung des Gefängnißvorstandes kann der Geistliche den Gefangenen Lesebücher mittheilen, die nicht zum Gefängnißinventar gehören.
8. In größeren Gefängnissen kann durch Benehmen des Vorstandes und der Ortsgeistlichen ein regelmäßiger Gottesdienst (Ansprache, Gebet) eingerichtet werden.
9. Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Amtsgefängnisse und auf diejenigen Kreisgefängnisse, in welchen nicht weitergehende Einrichtungen bestehen; — es bleibt vorbehalten, von den Amtsgefängnissen zu anderweiter Pastoration die einer Centralstrafanstalt unterstellten auszunehmen."

Indem wir mit diesen Grundsätzen unsere Uebereinstimmung aussprechen, vertrauen wir unserem hochwürdigen Alerus, daß sowohl der frühere Ordinariats-Erlaß vom 2. Dezember 1858, Nr. 9988, als auch die gegenwärtige Anordnung mit Eifer und Gewissenhaftigkeit beachtet und befolgt werden, um so mehr, weil kaum durch einen anderen Akt der praktischen Seelsorge so viel Böses verhütet, so viel Segen gestiftet, so viel Lohn von Jesus Christus, unserem Herrn, erhofft werden kann, Der uns gelehrt hat, „den glimmenden Docht nicht auszulöschen und das geknickte Rohr

nicht abzubrechen“, und Der das gute Werk, „die Gefangenen zu besuchen“, am großen Vergeltungstage so rühmen und vergelten wird, als hätte man dasselbe Ihm erwiesen, weshalb die größten Heiligen aller Zeiten die Gefangenen zu besuchen und deren Seelen zu retten, als heilige Pflicht, ja im Hinblick auf den Herrn als eine Freude und Ehre angesehen haben.

Freiburg, den 30. März 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Einführung einer kleineren biblischen Geschichte in den Volksschulen betr.

Nr. 2640. In Ergänzung und behufs besserer Durchführung unserer Verordnung vom 6. April 1876, den biblischen Geschichtsunterricht betr., und in Anbetracht einheitlicher Behandlung desselben sehen wir uns veranlaßt anmit anzuordnen, daß in allen Schulen, in welchen in den unteren Klassen eine kleinere biblische Geschichte gebraucht wird, die nach der biblischen Geschichte von Mey bearbeitete und in der neuen Orthographie gedruckte „Kurze biblische Geschichte von Dr. Knecht“, Freiburg bei Herder, ausschließlich gebraucht werde.

Der Preis für die Schülerausgabe beträgt	brochirt	20 S.
	gebunden in Halbleder	25 S.
„ „ „ „ Lehrerausgabe	brochirt	30 S.
	gebunden in Halbleder	40 S.

Freiburg, den 13. April 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Abhaltung der Maiandacht betr.

Nr. 2651. Wir ertheilen andurch zur Abhaltung der so beliebten und segensreich wirkenden Maiandacht die Genehmigung und gestatten hiebei, wie bisher, bei zahlreicherer Betheiligung die jeweilige Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz.

Freiburg, den 25. April 1882.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Regiekassenbeiträge der katholischen kirchlichen Ortsstiftungen für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Nr. 7575. Den katholischen Stiftungs-Commissionen wird andurch eröffnet, daß zur theilweisen Bestreitung des Aufwandes für die diesseitige Stelle und die Erzbischöflichen Bauämter in den Jahren 1882 und 1883 durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 31. v. M. Nr. 114 und Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 13. I. M. Nr. 2658 der jährliche Umlagefuß von jeder Mark der vollen Durchschnittseinnahme in den letzten Jahren

für die Fonds mit einer Einnahme bis mit 2000 M.	auf $2^{2/10}$ S.
„ „ „ „ „ „ „ über 2000 bis mit 5000 M.	„ 3 S.
„ „ „ „ „ „ „ „ 5000 M.	„ $4^{8/10}$ S.

festgesetzt wurde.

Die besondern Forderungszettel werden den Stiftungs-Commissionen von hier aus zugesandt werden.
Karlsruhe, den 17. April 1882.

Katholischer Oberstiftungsrath:

J. C. e. Pr.
Schmidt.

Konanz.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Lautenbach, Decanats Offenburg, mit einem Einkommen von beiläufig 2550 *M.* und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumschuld von 628 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 51 *M.* 43 *S.* auf Kapital und 4% Zins und eine weitere Schuld von 79 *M.* 78 *S.* durch eine Zahlung von 16 *M.* auf Kapital und 5% Zins an den Baufund in Lautenbach zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Wolfach, Decanats Triberg, mit einem Einkommen von beiläufig 2150 *M.*, einschließlich 317 *M.* 91 *S.* Anni-versargebühren, und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei der Fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dettingen, Decanats Konstanz, präsentirten bisherigen Pfarrer Alois Zähringer in Simpach wurde den 11. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Rohrbach, Decanats St. Leon, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Gustav Bundschuh daselbst wurde den 18. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Resignation.

Der Hochwürdigste Erzbisthumsverweser, Herr Domdekan Dr. Johann Baptist Orbin, haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Moriz Neusch auf die Pfarrei Oberbergen, Decanats Endingen, acceptirt.

Diensternennungen.

Der Hochwürdigste Erzbisthumsverweser, Herr Domdekan Dr. Johann Baptist Orbin, haben den seitherigen Pfarrverweser Friedrich Beck in Haßmersheim mit Erlaß vom 13. April l. J. Nr. 2834 zum Direktor der Demeritenanstalt in Weiterdingen ernannt.

Mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 5. April l. J. Nr. 2782 wurde Pfarrer Wilhelm Thummel in Wöhrenbach zum Erzbischöflichen Schulinspektor für das Landcapitel Willingen ernannt.

Vom venerablen Landcapitel Wiesenthal wurde Pfarrer Franz Xaver Steyert in Kleinlaufenburg zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 11. April Nr. 2565 bestätigt.

Vom venerablen Landcapitel Geisingen wurde Stadtpfarrer Markus Lehgus in Mähringen zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 20. April Nr. 2898 bestätigt.

Vom venerabeln Landcapitel Hegau wurde Pfarrer Johann Georg Neugart in Singen zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 20. April Nr. 2931 bestätigt.

Sterbfälle.

Den 16. April: Franz Xaver Reichlin, Pfarrer in Merdingen, Subelpriester.

Den 21. April: Michael Hauck, Pfarrer in Elchesheim.

R. I. P.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöfl. Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

- Den 29. Dezbr. v. J.: Gustav Klingele als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Todtnauberg.
Den 19. Januar: Weber Franz Anton Seufert als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Höpfigen.
Den 26. Januar: Landwirth Fridolin Schuler als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Niedereschach.
Den 26. Januar: Landwirth Bernhard Klumpp als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Wagenstadt.
Den 9. Februar: Bertin Lang als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Bellingen.
Den 16. Februar: Musiklehrer Gustav Steigmeyer als Organist an der Pfarrkirche in Waldshut.
Hauptlehrer Karl Umminger als Organist an der Filialkirche in Beckstein, Pfarrei Königshofen.
Den 2. März: Hauptlehrer Georg Tschann als Organist an der Pfarrkirche in Haueneberstein.
Schneider Januar Harter als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Schapbach.
Schuhmacher Johann Magnus Haag als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Waldbausen, Pfarrei Limbach.
Den 9. März: Hauptlehrer Ferdinand Gersbach als Organist an der Pfarrkirche in Rothenfels.
Schneidermeister Christian Wintermantel als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Wolterdingen.
Den 16. März: Landwirth Joh. Jos. Schwab als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Steinbach bei Buchen.
Den 23. März: Hauptlehrer Ludwig Huber als Organist an der Pfarrkirche in Niederjochheim.

Fromme Stiftungen.

In den Filialkirchenfond Offnadingen 128 M. 27 S von Elisabetha Seelinger geb. Federer zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse.

Zum Kirchenfond Unteralspfen 200 M. von Ursula Leber zur Anschaffung von Wachskerzen auf den St. Josephsaltar für die Zeit des sonn- und feiertägigen Hauptgottesdienstes.

Zur Heiligenpflege in Gruol 200 M. von Lukas Rohle zur Abhaltung eines Jahrtagsamtes für seinen † Bruder und seine † Eltern Ambros Rohle und Agatha geb. Pfister.

Ebendahin 128 M. 57 S von Lehrer Münzer zu einem Jahrtag für die † Elisabetha Hurm.

Zur Heiligenpflege in Sickingen, Pfarrei Stein, 134 M. von Lehrers Wittwe Theresia Bogenerschütz geb. Desterle zur Abhaltung eines Jahrtags für ihre † Eltern Altvogt Jos. Desterle und Josepha Klotz; ebendahin von derselben 134 M. zur Abhaltung eines Jahrtags für ihren † Ehemann Lehrer Anton Bogenerschütz und ihren Sohn August.

Zur Heiligenpflege in Sigmaringen 300 M. von den Erben des † Fürstl. Geh. Finanzrathes Joh. Mich. Buch zur Abhaltung eines „Buch'schen Familienjahrtages“ mit Requiem und einer hl. Messe.

Zur Heiligenpflege in Trochtelfingen 200 M. von Karl Heinzelmann zur Abhaltung eines Seelenamtes für seine † Ehefrau Lucia Schmid und s. B. auch für den Stifter.

Zur Heiligenpflege in Beuren bei Hechingen 125 M. von Gemeinerechner Stefan Merz von da zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse für seine † Schwiegereltern Johann Martin Hofer und Magdalena Merz.

Beiträge für die fittlich verwahrlosten Kinder:

Dezember 1881: Furtwangen 37 M.; Münsterpfarre Freiburg 52 M. 45 S; Freiburg, Pfarrei St. Martin 5 M. 95 S; Waldkirch, Herr Kaplan Hillenbrand 1 M.; Erzingen 7 M.; Böhrenbach 30 M.; Wiehre (Freiburg) 14 M.; Ebnet 9 M. 26 S; Karlsruhe, Herr Oberstiftungsrath Amann 100 M.; Reuthe 5 M.; Hugstetten 29 M. 25 S; Hugstetten, Herr Pfr. Müller 2 M. 40 S; Buchheim (Filial) 8 M. 35 M.; Rützbrunn 8 M.; Oberöwisheim 15 M. 30 S; Mundelfingen 10 M.; Tauberbischofsheim, Herr Professor Böhle 10 M.; Bollschweil 10 M.; Bombach 4 M. 50 S; Waldkirch, Herr Kaplan Hillenbrand 1 M.; Altheim (Herr Pfr. Rinkenburger) 10 M.; Neuenburg 7 M.; Liptingen 6 M.; Grüningen 2 M.